

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

1. Die Samtgemeinde Esens unterhält für Obdachlose, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden als öffentliche Einrichtungen.
2. Diese Unterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
3. Die Samtgemeinde Esens hält Unterkünfte auf den Grundstücken

- a) Esens, Rosenstraße 6
- b) Holtgast, Mühlenstrich 16

vor.

4. Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Samtgemeinde Esens andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
5. In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 115), gelten als Obdachlosenunterkünfte.
6. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

1. Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
2. Die Einweisungsverfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft und die Zahl der zugewiesenen Räume enthalten.
3. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu

beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

4. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
5. Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen enthalten.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume darin, einen bestimmten Standard oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Esens kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
2. Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Esens.
3. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
4. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
5. Die Nutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
6. Die Nutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
7. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Esens nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Änderungen kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Nutzungseinschränkung

Die Samtgemeinde Esens kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) die Gebühren für die Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Esens nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine

Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Gebühr im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

- a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
- b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
- c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
- d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen); der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein,
- e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

2. Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Esens die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Esens haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Samtgemeinde Esens zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16), zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

3. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und für die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt und dabei ein möglicher Verwertungserlös nach Abs. 4 in Abzug gebracht.

4. Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Esens zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

2. Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Nutzer die der Samtgemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenommenen Pflichten entstehen.

3. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein

Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.

4. Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Nutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

5. Eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden unzulässige Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

6. Die Nutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Samtgemeinde ist Folge zu leisten.

§ 7 Zutrittsrecht

1. Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde Esens ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

2. Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Esens oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und zu den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 8 Haftung für Schäden

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

2. Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Esens nicht.

3. Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

4. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Samtgemeinde vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

1. Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt genutzt wird.
2. Die Gebühren für die Unterkünfte umfassen die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten besonders Wassergeld, Heizkosten, Müllabfuhr, Kanalbenutzungsgebühren, Schornsteinefegergebühren, Gebäudeversicherung und sonstige Abgaben.
3. Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der genutzten Räume.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft

a) Esens, Rosenstraße 6	4,10 €
b) Holtgast, Mühlenstrich 16	3,60 €

je m² genutzter Wohnfläche.

3. Die Nebenkosten werden zusätzlich zu der Grundgebühr in Form eines monatlichen Abschlages erhoben und werden nach Vorliegen der tatsächlichen Verbrauchswerte abgerechnet. In Gemeinschaftsunterkünften kann aufgrund der häufig wechselnden Belegung auf eine gesonderte Abrechnung verzichtet werden.
4. Werden von der Samtgemeinde Esens andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr aufgrund einer hierfür zu erstellenden Kalkulation festgesetzt. Werden private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenden Kosten in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
5. Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage einer im Einzelfall erfolgten Kostenberechnung.

§ 11

Gebührenschild / Gebührenpflicht / Fälligkeit

1. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den verbleibenden Rest des Kalendermonats.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
3. Die erstmalige Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft genutzt wurde. Die Gebühren für die Folgemonate sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag zu entrichten.
4. Bei Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.

5. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

6. Die durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b. nach § 3 Absatz 2 bis 7, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 den auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c. die nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG geahndet werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens vom 15.06.1988, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.08.2001, außer Kraft.

Esens, 13. Juni 2017

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

(Hinrichs)